

Besuchsordnung des Neuen Museums Nürnberg

Gültigkeit

Jede Person, die das Neue Museum betritt, erkennt die Besuchsordnung an.

Museumsaufenthalt

Die Benutzung des Aufzugs ist Kindern nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Sorgeberechtigte, v.a. Eltern, Lehrkräfte, Betreuende und andere Personen, haben die ihnen Anvertrauten zu beaufsichtigen. Kinder unter sechs Jahren dürfen sich nur in Begleitung im Museum aufhalten. Minderjährigen unter 14 Jahren kann der Zutritt ohne Begleitung verwehrt werden, wenn Störungen für den Museumsbetrieb oder die Gefährdung der Sicherheit der Exponate bzw. der Minderjährigen zu befürchten sind.

Verhalten in den Räumen des Neuen Museums

Im ganzen Haus gilt strengstes Rauchverbot. Nicht gestattet sind außerdem: das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Assistenzhunde nach Anmeldung), das Mitbringen und Benutzen von Fahrrädern, Inline-Skates, Skateboards etc., Lärmbelästigungen durch Musikinstrumente, Radiogeräte, MP3-Player, Mobiltelefone, etc., Verunreinigungen durch Speisen und Getränke.

Ablegen der Garderobe

Vor Eintritt in die Ausstellungsräume (alle Bereiche, in denen Kunst- oder Designobjekte ausgestellt werden) sind Taschen größer als DIN A4 (ca. 20 x 30 cm), Koffer, sämtliche Arten von Rucksäcken und Tragegestellen, sperrige Gegenstände, Regenschirme und Wetterumhänge an den Garderoben abzulegen. Kinderwägen dürfen in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Kassen- oder Aufsichtspersonal. Die Aufbewahrung in den Garderobenschränken erfolgt unentgeltlich. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Für abhanden gekommene Garderobenschlüssel sind jeweils 45 Euro Ersatz zu entrichten. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Garderobenfächer zum Ende der Besuchszeiten geräumt sein. Ansonsten erfolgt eine kostenpflichtige Öffnung und Räumung des Garderobenfachs durch das Neue Museum.

Eintrittskarten

Alle Besuchende erhalten an der Kasse eine Tageskarte. Die Berechtigung für Ermäßigung oder freien Eintritt ist dort nachzuweisen. Gutscheine sind an der Kasse gegen Tageskarten einzutauschen. Die Tageskarte berechtigt zu wiederholtem Eintritt am Tag des Erwerbs. Sie ist nicht übertragbar, bis zum Ende des Museumsbesuchs aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Inklusion

Für den Museumsbesuch stehen allen Besuchenden Rollstuhl und Gehwagen zur kostenlosen Ausleihe zur Verfügung. Sofern Interesse besteht, können sich die Besuchenden an die Kassenkraft wenden. In einigen Sammlungs- und Ausstellungsräumen befinden sich Sitzgelegenheiten. Rollstuhlgerichte Toiletten sind ebenfalls vorhanden.

Verhalten in den Ausstellungsräumen

Es ist nicht gestattet, Ausstellungsobjekte zu berühren. Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet. In den Ausstellungsräumen ist es nicht erlaubt zu essen oder zu trinken sowie in unmittelbarer Nähe der Exponate mit Gegenständen zu hantieren, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten hervorzurufen. Kleidung darf aus Sicherheitsgründen nicht über den Arm getragen werden. Lehrkräfte, Gruppenleiter:innen und Erziehungsberechtigte sind für angemessenes Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kleinkinder sind von ihrer Begleitperson an der Hand zu halten. Besuchende haften für alle durch Eigenverschulden entstandene Schäden. Mobilfunktelefone sind vor Betreten der Ausstellungsräume auszuschalten. Laserpointer dürfen nicht verwendet werden.

Aufsichtspersonal

Das Aufsichtspersonal handelt im Auftrag der Museumsleitung. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Werden die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, so kann der weitere Aufenthalt im Neuen Museum untersagt werden. Die Museumsleitung kann Besuchende, die sich nicht an die Regelungen der Besuchsordnung und an die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, vom Besuch des Neuen Museums ausschließen. Das Neue Museum behält sich vor, bei Diebstahlsalarm sämtliche Ausgänge einschließlich der Notausgänge zu schließen, nur den Hauptausgang für den Auslass der Besuchenden offenhalten und dabei eine Kontrolle der Besuchenden vorzunehmen.

Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen zu privaten Zwecken ohne Blitzlicht und Stativ ist unter Einhaltung bestimmter Regelungen ausnahmsweise erlaubt (Formblatt an der Kasse erhältlich). Das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Museumsleitung erlaubt.

Hausrecht, Videoüberwachung

Das Hausrecht des Neuen Museums gilt für die Anwesen Luitpoldstraße 3 und Luitpoldstraße 5 einschließlich der zu diesen Anwesen gehörenden Platz- und Straßenflächen. Aus Sicherheitsgründen sind die Außenbereiche des Museums videoüberwacht.

Eintrittspreise

	Ausstellung und Sammlung	Sammlung	Sammlung sonntags
Eintritt	7 Euro	5 Euro	1 Euro
Ermäßigter Eintritt	6 Euro	4 Euro	1 Euro

1. Ermäßigter Eintritt

- 1.1. Besuche an Sonntagen in der Sammlung für alle Besuchenden, soweit sie nicht nach Ziffer 2 freien Eintritt erhalten; der ermäßigte Eintrittspreis beträgt 1 Euro; eine weitere Ermäßigung nach Ziffer 1 wird nicht gewährt
- 1.2. Geschlossene Reisegesellschaften und Besuchsgruppen aller Art mit mindestens 15 zahlenden Teilnehmenden.
- 1.3. Teilnehmende an Betriebsausflügen gegen Vorlage einer Bescheinigung der Firma oder der Dienststelle
- 1.4. Besuchsgruppen unter 15 zahlenden Teilnehmenden, bei denen die Kosten des Besuchs von betreuenden Wohlfahrtsorganisationen voll oder zum Teil getragen werden und in besonderen Ausnahmefällen
- 1.5. Studierende gegen Vorlage des Studierendenausweises, soweit sie nicht nach Ziffer 2.2 freien Eintritt erhalten
- 1.6. Schwerbehinderte gegen Vorlage eines Nachweises
- 1.7. Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres gegen Vorlage des Personalausweises
- 1.8. Mitglieder des Deutschen Verbands für Kunstgeschichte e.V.
- 1.9. Mitglieder des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler
- 1.10. Mitglieder der Vereinigung Bildender Künstlerinnen und Künstler in ver.di Bayern
- 1.11. Freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (gegen Ausweis)
- 1.12. Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahres sowie des Freiwilligen Ökologischen Jahres (gegen Ausweis)
- 1.13. Kreis- und Stadtheimatpflegende gegen Vorlage des Personalausweises

2. Freier Eintritt

- 2.1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler:innen über 18 Jahre gegen Vorlage des Schüler:innenausweises
- 2.2. Studierende der Fachrichtungen Kunst, Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik an Universitäten und Hochschulen gegen Vorlage des Studierendenausweises
- 2.3. Lehrkräfte, Hochschullehrkräfte und Aufsichtspersonen nach Ziffer 2.1 oder 2.2. bei Museumsbesuchen mit den von ihnen betreuten Gruppen und soweit sie nachweislich das Museum zur Vorbereitung eines solchen Besuchs aufsuchen
- 2.4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Schwerbehindertenausweis die Notwendigkeit einer Begleitperson eingetragen ist
- 2.5. Journalist:innen gegen Vorlage des Presseausweises
- 2.6. Reiseleiter:innen oder Fremdenführende mit Berufsausweis je Reisegruppe sowie der/ die Kraftfahrer:innen dieser Gruppen
- 2.7. Mitglieder von ICOM gegen Vorlage des Mitgliedsausweises
- 2.8. Beschäftigte des Museumspädagogischen Zentrums (MPZ) in München
- 2.9. Ordentliche Mitglieder der Museumsinitiative e.V. gegen Vorlage des Mitgliedsausweises, Fördernde Mitglieder der Museumsinitiative e.V. gegen Vorlage des Mitgliedsausweises (mit einer Begleitperson), Mitglieder des Stifter:innenkreises der Förderstiftung Neues Museum in Nürnberg und Freund:innen der Förderstiftung Neues Museum in Nürnberg (jeweils mit einer Begleitperson)
- 2.10. Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats und des Bayerischen Landtags, Kabinettsangehörige der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung
- 2.11. Diplomatisches Personal, das in der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert ist und deren Gäste gegen Vorlage des Diplomatpasses
- 2.12. Leiter:innen der im Freistaat Bayern akkreditierten konsularischen Vertretungen gegen Vorlage des konsularischen bzw. honorar-konsularischen Ausweises
- 2.13. Inhaber:innen der Bayerischen Ehrenamtskarte gegen Vorlage eines Nachweises
- 2.14. Träger:innen des Bayerischen Verdienstordens, der Bayerischen Rettungsmedaille und des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst (jeweils mit einer Begleitperson)

3. Sonderregelungen

- 3.1. Inhaber:innen der NürnbergCard und der Jahreskarte des Bayerischen Nationalmuseums

Dr. Simone Schimpf (Direktorin)